



## Mitglieder- und Aufnahmeordnung 2019

### § 1 Mitgliedschaftsformen

Im RFCM gibt es folgende Formen der Mitgliedschaft

- a. aktive Mitglieder
- b. Familienmitgliedschaft
- c. inaktive Mitglieder
- d. Probemitgliedschaft
- e. Mitglieder der **Jugendgruppe** (alt Vereinsjugend)
- f. ~~Mitglieder ehrenhalber~~
- g. ~~Ehrenmitglieder~~
- h. Fördermitglieder

Eigenschaften und Bedingungen der Mitgliedschaftsformen:

#### a. Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben das 24. Lebensjahr vollendet (**bis 24 Jahre gehören sie zur Jugendgruppe**).
2. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht und Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, seine Stimme durch ein anderes aktives Mitglied durch schriftliche Vollmacht ausüben zu lassen.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Aktive Mitglieder sollen den Segelsport aktiv ausüben und sollten den **SBF Binnen** bzw. den Segelschein A des DSV besitzen.
5. Aktive Mitglieder, die den Segelsport nicht mehr ausüben wollen, können auf Antrag inaktive Mitglieder werden.

#### b. Familienmitgliedschaft

Ehepaare **oder diesen gleichgestellte Partnerverhältnisse** und Familien können gemeinsam die aktive Vereinsmitgliedschaft erhalten, wenn beide Partner aktiv am Segelsport und/oder Vereinsleben teilnehmen und wenn beide Partner ein gemeinsames Boot besitzen und über einem gemeinsamen Liegeplatz verfügen. Jeder der Partner besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahmegebühr ist in einfacher Höhe zu zahlen.

### **c. Inaktive Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder, die den Segelsport nicht mehr ausüben wollen, können auf Antrag inaktive Mitglieder werden. Inaktive Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des RFCM teilzunehmen und die Clubeinrichtungen zu nutzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Inaktive Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben teilzunehmen und bei Veranstaltungen des Vereins sich nach ihren Möglichkeiten aktiv mitmachend, mithelfend und mitfeiernd zu beteiligen.
2. Der Übergang vom aktiven zum inaktiven Mitglied ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das aktive Mitglied hat dem geschäftsführenden Vorstand seine Inaktivierung bis zum 30.09 schriftlich mitzuteilen. Werden aktive Mitglieder mit Stegplatzanrecht zu inaktiven Mitgliedern und wird das Stegplatzanrecht nicht von Familienangehörigen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung in Anspruch genommen, so fällt das Stegplatzanrecht an den Verein zurück.
3. Ein inaktives Mitglied kann auf Antrag an den Vorstand wieder aktives Mitglied werden. Die Reaktivierung tritt zum Beginn des auf den positiven Vorstandsbeschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Reaktivierung. Eine Ablehnung ist durch den Vorstand zu begründen.
4. Ein aus nachweisbaren wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen inaktiv gewordenes Mitglied kann auf Antrag nach Vorstandsbeschluss sein Stegplatzanrecht zurückerhalten. Sollte es vorher gem. § 4 Abs. 5 der Beitragsordnung zu einer Teilrückzahlung gekommen sein, so ist das reaktivierte Mitglied dann für die restlichen Zeitanteile zahlungspflichtig.

### **d. Mitglieder auf Probe**

1. Nach Antragstellung auf Mitgliedschaft an den Vorstand und dessen positiver Beschlussfassung hierüber wird der Antragsteller/die Antragstellerin für ein Geschäftsjahr Mitglied auf Probe. In besonderen begründbaren Fällen kann die Probemitgliedschaft um ein Jahr verlängert werden.
2. Mitglieder auf Probe haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht, in allen anderen Bereichen aber dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder

### **e. Mitglieder der Jugendgruppe**

Bedingungen der Aufnahme und Mitgliedschaft regelt die Jugendordnung. Mitgliederrechte der Mitglieder der Vereinsjugend unter 18 Jahren:

1. Die minderjährigen Mitglieder der Vereinsjugend haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
2. Kinder bis zum 7. Lebensjahr, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr sind berechtigt, lt. BGB, selbst d.h. ohne dass die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist, aus dem Verein auszutreten.
5. Junge Erwachsene vom 18.-24. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **~~f. Mitglieder ehrenhalber~~**

~~Natürliche Personen, die sich um den RFCM oder um den Segelsport besondere Verdienste erworben haben, z.B. Personen des öffentlichen Lebens, kann durch den Verein die „Mitgliedschaft ehrenhalber“ angetragen und verliehen werden.~~

~~Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann nur Personen verliehen werden, die keinen Mitgliedsstatus im RFCM besitzen und auch keine ordentliche Mitgliedschaft anstreben.~~

~~Über die Aufnahme eines Mitgliedes ehrenhalber in den RFCM entscheidet mit einfacher Mehrheit die ordentliche Mitgliederversammlung.~~

~~Mitglieder ehrenhalber sind beitragsfrei. Sie zahlen keine Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren oder Umlagen und leisten keinen Arbeitsdienst.~~

~~Mitglieder ehrenhalber haben kein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.~~

~~Mitglieder ehrenhalber haben das Recht, an den Veranstaltungen des RFCM teilzunehmen, und die Clubeinrichtungen zu nutzen.~~

#### **g. Ehrenmitglieder**

Die im Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits bestehenden Ehrenmitgliedschaften genießen mit allen bis dahin bestehenden Rechten und Pflichten vollumfänglich Bestandsschutz.

#### **h. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder des RFCM können natürliche oder juristische Personen sein, die ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

Fördernde Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Sie vereinbaren die Höhe ihrer freiwilligen Leistungen mit dem Vorstand. Verpflichtungen, die über die Freiwilligkeit ihrer Leistungen hinausgehen, haben fördernde Mitglieder nicht zu erbringen.

Fördernde Mitglieder haben kein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des RFCM teilzunehmen und die Clubeinrichtungen zu nutzen.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im RFCM kann jede natürliche Person werden.
2. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den RFCM.
3. Antragsteller richten einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag soll Angaben über Alter, Familienstand, segelsportliche Tätigkeiten und Erfahrungen enthalten. Ein Nachweis über seglerische Fähigkeiten, entsprechend dem **Sportbootführerschein Binnen oder höher (früher Verbandsführerschein A des DSV)** oder ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis, ist zu erbringen.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss zeitlich vor der Vollversammlung des laufenden Jahres gestellt werden. Grundsätzlich ist mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft auch die Zuteilung eines Stegplatzanrechtes verbunden, für das eine Gebühr zu zahlen ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Nach Probemitgliedschaft für ein Jahr/maximal 2 Jahre entscheidet die Mitgliederversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres nach Vorstellung des Antragstellers über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied. Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Für das Jahr der Probemitgliedschaft zahlt das Mitglied die Jahresgebühr eines aktiven Mitgliedes.
7. Bei Aufnahme tritt die aktive Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in Kraft.
8. Eine Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
9. Gegen die ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
10. Bei einer Ablehnung der Aufnahme wird bei Probemitgliedern mit Stegplatzanrecht die **ggfs.** bereits gezahlte Gebühr für das Stegplatzanrecht zurückerstattet.
11. Nach Aufnahme als aktives Mitglied wird die Aufnahmegebühr gem. Beitragsordnung sofort fällig.

## § 3 Übergangs- und Nachfolgeregelungen

1. Im Todesfall eines aktiven Mitgliedes kann der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner die sofortige Aufnahme als inaktives Mitglied beantragen. Sie tritt dann nach Vorstandsentscheid mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Im Todesfall oder bei Inaktivierung eines aktiven Mitgliedes kann der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner oder ein anderes Familienmitglied in gerader Linie in Abweichung des regulären Aufnahmeverfahrens die Aufnahme als aktives Mitglied beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Vorstand hat den Antrag sorgfältig unter Berücksichtigung des Einsatzes des Antragstellers für den RFCM sowie seines seglerischen Engagements zu prüfen. Nach positivem Vorstandsentscheid tritt die aktive Mitgliedschaft auf Widerruf für ein Geschäftsjahr in Kraft. Die Mitgliederversammlung des nachfolgenden Jahres beschließt dann über die endgültige Aufnahme. Bei negativem Entscheid ist der Antragsteller unter Angabe von Gründen zu informieren.

3. Eine Aufnahmegebühr fällt bei Ehe- und Lebenspartnern nicht an, sie ist von anderen Familienmitgliedern des ehemaligen Mitgliedes zu bezahlen, wenn diese bisher nicht aktive Mitglieder oder Mitglieder der Vereinsjugend waren. Hat das ausscheidende aktive Mitglied ein Stegplatzanrecht, so kann dieses auf Vorstandsbeschluss auf den Antragsteller auf Mitgliedschaft ohne erneute Zahlungen übergehen.

#### **§ 4 Familienangehörige als aktive Mitglieder**

1. Kinder oder Enkel von aktiven Vereinsmitgliedern können die Aufnahme als aktives Mitglied beantragen, sofern sie sich in der Vergangenheit am Vereinsleben beteiligt haben.
2. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand zu stellen.
3. Auf der nächsten Mitgliederversammlung stellt der Vorstand das neu aufzunehmende Mitglied der Versammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme als aktives Mitglied.
4. Die Aufnahme ist nur in besonders zu begründenden Fällen abzulehnen.
5. Bei Aufnahme tritt die ordentliche Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in Kraft.
6. Gegen eine ablehnende Entscheidung können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Bei Aufnahme als aktives Mitglied ist die Aufnahmegebühr gem. Beitragsordnung zu entrichten.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
8. Bei Erteilung eines Steganrechtes ist die Steganrechtsgebühr gem. Beitragsordnung zu zahlen.

#### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern der Jugendgruppe**

1. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können Mitglieder der Jugendgruppe des RFCM werden. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter (~~beide Elternteile~~) in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
2. Die Mitgliedschaft tritt nach Vorstandsentscheid mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahres können nach Vorstandsbeschluss Mitglied in der Vereinsjugend des RFCM werden.
4. Vollenden Mitglieder der Vereinsjugend das 18. Lebensjahr und wollen im RFCM verbleiben, so zahlen sie ebenso wie junge Erwachsene, welche nach dem 18. Lebensjahr die Aufnahme in die Vereinsjugend beantragen (§ 5 Abs. 3 dieser Ordnung), eine Aufnahmegebühr. Regelungen hierzu bestimmt § 3 der Beitragsordnung.
5. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres werden die Mitglieder der Vereinsjugend aktive Mitglieder mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
6. Bei eventueller Erteilung eines Stegplatzanrechtes, ist die Gebühr für das Stegplatzanrecht ~~Steganrechtsgebühr~~ gemäß der Beitragsordnung § 4 zu entrichten.

#### **§ 6 Gültigkeit dieser Aufnahmeordnung**

Diese Aufnahmeordnung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 10.03.2019 beschlossen.

Alle vorausgehenden Fassungen der Aufnahmeordnung treten damit außer Kraft.

Möhnesee, den 10.03.2019

1. Vorsitzender Reinhard Bartsch \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender Uwe Kampmeier \_\_\_\_\_